

Religionsfreiheit : ein Menschenrecht im Konflikt

Autor(en): **Kirchschläger, Peter G.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Freiburger Zeitschrift für Philosophie und Theologie = Revue philosophique et théologique de Fribourg = Rivista filosofica e teologica di Friburgo = Review of philosophy and theology of Fribourg**

Band (Jahr): **60 (2013)**

Heft 2

PDF erstellt am: **27.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-760998>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

PETER G. KIRCHSCHLÄGER

Religionsfreiheit – ein Menschenrecht im Konflikt¹

1. EINLEITUNG

Das Menschenrecht auf Religionsfreiheit schützt einen ganz besonderen Bereich der menschlichen Existenz – Religiosität und ihre Praxis, Sinnsuche und Auseinandersetzung mit den letzten Fragen des Lebens – und ist unter den Menschenrechten aus offensichtlichen Gründen von ausserordentlicher Bedeutung für Theologie und Kirche. Darüber hinaus besitzt das Menschenrecht auf Religionsfreiheit nicht nur hohe Relevanz in der Gegenwart, sondern auch aus einer historischen Perspektive: Neben dem Umstand, dass das Menschenrecht auf Religionsfreiheit häufig im Zentrum von aktuellen Menschenrechtsdiskussionen steht, trägt sein Schutzzinhalt ebenfalls zur Entstehung der Menschenrechte an sich bei.

Im Vordergrund meines Artikels stehen der Inhalt dieses Menschenrechts und die Frage seiner Abgrenzung. Des Weiteren ist zu überprüfen, wie sich das Menschenrecht auf Religionsfreiheit begründen lässt. Es legt sich nahe, dass ich dafür das von mir in meiner Habilitationsschrift entwickelte Instrumentarium heranziehe. Mit einem Ausblick auf das Verhältnis zwischen der katholischen Kirche und dem Menschenrecht auf Religionsfreiheit werde ich meine Ausführungen abschliessen.

2. DAS MENSCHENRECHT AUF RELIGIONSFREIHEIT

2.1 Inhalt des Menschenrechts auf Religionsfreiheit

Die *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte* von 1948 formuliert in ihrem Artikel 18 folgenden Rechtsanspruch jedes Menschen:

„Jeder hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht schließt die Freiheit ein, seine Religion oder seine Weltanschauung zu wechseln, sowie die Freiheit, seine Religion oder seine Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat durch Lehre, Ausübung, Gottesdienst und Kulthandlungen zu bekennen.“

War dieser Artikel als Teil der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 und damit als Element dieses politischen Programms noch rechtlich unverbindlich, wird das Menschenrecht auf Religionsfreiheit als Arti-

¹ Überarbeitete Fassung meines Habilitationsvortrags an der Theologischen Fakultät der Universität Fribourg/Schweiz vom 13. Dezember 2012.

kel 18 des UN-Paktes II von 1966 schliesslich rechtlich bindend.² Das Recht auf Religionsfreiheit gewährt den Schutz des Rechts auf Freiheit der Gedanken, des Gewissens, der Religion, schützt vor Diskriminierung aufgrund des Glaubens und der Religion, gewährleistet die Freiheit, keiner Religion anzugehören, die öffentliche Praxis des Glaubens und der Religion³ und möglicherweise – wie von Ronald Dworkin im Rahmen einer im Dezember 2011 an der Universität Bern gehaltenen Vorlesungsreihe angedacht – den Schutz von gottlosen Religionen. Letzteres erweist sich noch als kontrovers.⁴ Unumstritten ist der Schutz von theistischen, nicht theistischen und atheistischen Anschauungen durch das Recht auf Religionsfreiheit sowie die Sicherung des Rechts, sich zu keiner Religion oder Weltanschauung zu bekennen.⁵ Mit dem Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit werden demnach die Grundfreiheiten der „spirituellen und intellektuellen Sphäre“⁶ geschützt. Gewährleistet werden also ein religiöser und weltanschaulicher Pluralismus sowie geistige Entfaltungsmöglichkeiten des Menschen.⁷ Diese Grundfreiheiten gelten in Bezug auf das „*forum internum*“ vorbehaltlos und sind notstandsfest.⁸ Dies betonte auch Heiner Bielefeldt, UN-Sonderberichterstatter für das Recht auf Religionsfreiheit, in seinem Statement vor der UN-Generalversammlung vom 25. Oktober

² Auch später folgende Menschenrechtsverträge beinhalten das Recht auf Religionsfreiheit, so z.B. die UN-Kinderrechtskonvention von 1989 (vgl. dazu ausführlicher BELLAMY, Carol/ZERMATTEN, Jean/KIRCHSCHLÄGER, Peter G./KIRCHSCHLÄGER, Thomas (Hgg.): *Realizing the Rights of the Child. Swiss Human Rights Book Vol. II*. Zürich: Rüffer & Rub 2007.) Vgl. dazu BOGNER, Daniel: *Die Instituierung der Religion im Rech*, in: BOGNER, Daniel/HEIMBACH-STEINS, Marianne (Hgg.): *Freiheit, Gleichheit, Religion. Orientierungen moderner Religionspolitik*. Würzburg: Ergon Verlag 2012, 27–52.

³ Vgl. dazu ausführlicher KÄLIN, Walter/MÜLLER, Lars/WYTTENBACH, Judith (Hgg.): *Das Bild der Menschenrechte*. Baden: Lars Müller Publisher 2004, 404–429. Vgl. zur nationalen Umsetzung des Rechts auf Religionsfreiheit die rechtsvergleichende Studie zur Umsetzung in der Schweiz, in den USA und in Syrien von Marcel Stüssi (vgl. STÜSSI, Marcel: *Models of Religious Freedom. Switzerland, the United States, and Syria by Analytical, Methodological, and Eclectic Representation* [= ReligionsRecht im Dialog 12]. Münster: LIT Verlag 2012.)

⁴ Dabei entsteht der Eindruck, dass sich die Diskussion vielmehr um das richtige Verständnis von „Religion“ als um das Recht auf Religionsfreiheit dreht.

⁵ Vgl. General Comments vom 23. Juli 1993, Allgemeine Bemerkung Nr. 22; dazu „As enshrined in Article 9, freedom of thought, conscience and religion is one of the foundations of a democratic society within the meaning of the Convention. It is, in its religious dimension, one of the most vital elements that go to make up the identity of believers and their conception of life, but it is also a precious asset for atheists, agnostics, skeptics and the unconcerned. The pluralism indissociable from a democratic society, which has been dearly won over centuries, depends on it“ WALTER, Christian: *Religions- und Gewissensfreiheit*, in: GROTHE, Rainer/MARAUHN, Thilo (Hgg.): *EMRK/GG – Konkordanzkommentar*. 1. Auflage. Tübingen: Mohr Siebeck 2006, 817–894.

⁶ KÄLIN, Walter/KÜNZLI, Jörg: *Universeller Menschenrechtsschutz*. 2. Auflage. Baden-Baden: Nomos 2008, 457.

⁷ KOTZUR, Markus: *Gewissens-, Religions-, Meinungsfreiheit*, in: POLLMANN, Arnd/LOHMANN, Georg (Hgg.): *Menschenrechte. Ein interdisziplinäres Handbuch*. Stuttgart: J.B. Metzler 2012, 251–255.

⁸ Vgl. KOTZUR: *Gewissens-, Religions-, Meinungsfreiheit*, 252.

2012.⁹ Im Bereich des „*forum externum*“ (z.B. mit Bezug auf Gottesdienst, religiöse Riten und Praktiken, Religionsunterricht und sonstige Formen religiöser Unterweisung, aber auch auf Verweigerung lebenserhaltender Behandlungsmassnahmen aus religiösen Gründen) können diese Grundfreiheiten – wie Markus Kotzur es benennt – „an den Freiheiten der anderen oder an den (auf Verfassungsebene verankerten) Wertgrundlagen politischer Gemeinschaften“¹⁰ an Grenzen stossen. „Dass nicht jede im Namen einer Religion begründete Praxis als solche schon zu achten und zu schützen ist, bedarf keiner ausgefeilten Begründung. [...] Denn auch religiöse Überzeugungen können unbedingt geltende ethische Ansprüche nicht suspendieren.“¹¹ Das Recht auf Religionsfreiheit ist als Menschenrecht eingebettet in den Kanon der Menschenrechte und steht daher nicht über den anderen Menschenrechten.

Als Menschenrecht muss Religionsfreiheit in Verbindung mit Gedanken- und Gewissensfreiheit und mit Gleichheit zusammen gedacht werden, was zur Nichtdiskriminierung führt und beinhaltet, aus Sicht des Staates im Zusammenhang mit dem Recht auf Religionsfreiheit gegenüber Religionen Neutralität walten zu lassen. Diese ist jedoch nicht als sterile Trennung und Privatisierung von Religion zu verstehen,¹² da Letzteres auch zur Unterdrückung von religiösen Menschen bzw. religiösen Gemeinschaften führen könnte. Zurzeit kann man dies in Europa an Entscheidungen gegen religiöse Präsenz im Alltag, v.a. gegen Angehörige muslimischer Traditionen, beobachten. Neutralität muss als Fairness gesehen werden, aus der eine gleiche Behandlung von allen folgt.

2.2 Trägerinnen und Träger des Rechts auf Religionsfreiheit

Träger des Rechts auf Religionsfreiheit ist nicht eine religiöse Gemeinschaft, sondern das Individuum, z.B. als Mitglied einer religiösen Gemein-

⁹ “Moreover, it is generally agreed that within the ambit of freedom of religion or belief the *forum internum*, i.e. the internal dimension of a person’s religious or belief related conviction, enjoys absolute protection. Consequently, the right to conversion (in the sense of changing one’s own religion or belief) has the rank of an absolutely protected right within freedom of religion or belief and does not permit any limitations or restrictions for whatever reasons” (BIELEFELDT, Heiner: *Statement by the Special Rapporteur on freedom of religion or belief, Heiner Bielefeldt, during the 67th session of the General Assembly in New York*. <http://www.ohchr.org/EN/NewsEvents/Pages/DisplayNews.aspx?NewsID=12799&LangID=E> (26.11.12).)

¹⁰ KOTZUR: *Gewissens-, Religions-, Meinungsfreiheit*, 252–253.

¹¹ GOERTZ, Stephan: *Von der Religionsfreiheit zur Gewissensfreiheit. Erwägungen im Anschluss an Dignitatis humanae*, in: *Trierer Theologische Zeitschrift* 119 (2010) 235–249, hier 238.

¹² Vgl. zur Diskussion über das Verhältnis zwischen der Postsäkularität der Gesellschaft und der Säkularität des Staates HABERMAS, Jürgen: *Glauben und Wissen. Friedenspreis des Deutschen Buchhandels 2001*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp 2001; JOAS, Hans: *Religion postsäkular? Zu einer Begriffsprägung von Jürgen Habermas*, in: JOAS, Hans (Hg.): *Braucht der Mensch Religion? Über Erfahrungen der Selbsttranszendenz*. Freiburg: Herder 2004, 122–128.

schaft. Der Schutz des Rechts auf Religionsfreiheit gilt somit nicht der Identität eines Kollektivs.

2.3 Die Bedeutung der Religionsfreiheit für die Entstehung der Menschenrechte

Die grundlegende Bedeutung der Religionsfreiheit für die menschliche Existenz wird auch deutlich, wenn man ihren Beitrag zur Entstehung der Menschenrechte beachtet.¹³ Georg Jellinek¹⁴ zeigt, dass der Wunsch nach Religionsfreiheit zur Entstehung der Menschenrechte führte und die Entstehung der Menschenrechte auf einem religiösen Boden basierte.¹⁵ Er stellt eine direkte Verbindung her zwischen den *Bills of Rights*, welche die Grundlage der Verfassungen der Einzelstaaten der nordamerikanischen Union bildeten – v.a. der ältesten von ihnen, der *Virginia Declaration of Rights* von 1776 – und der französischen Menschenrechtserklärung.¹⁶

Zur Festlegung von Religionsfreiheit in den USA kam es gemäss Jellinek, weil die nach Nordamerika emigrierten, puritanischen Menschen nach einer Trennung von Kirche und Staat und dem Recht jeder religiösen Gemeinschaft auf Selbstbestimmung strebten.

Gegen die These Jellineks ist jedoch einzuwenden,¹⁷ dass die auf den amerikanischen Kontinent Emigrierten wohl eher nach „Toleranz“ als nach „Religionsfreiheit“ suchten, weil die Zulassung und Duldung einer religiösen Gemeinschaft und nicht ein individuelles Recht auf dem Spiel stand. Ausserdem waren in der zeitlichen Abfolge der Entstehung der *Virginia Declaration of Rights* von 1776 bereits vor dem Recht auf Religionsfreiheit fünfzehn Rechte formuliert. Nichtsdestotrotz war die Religionsfreiheit für die Entstehung der Menschenrechte von ausserordentlicher Relevanz.

¹³ Vgl. dazu ausführlicher JOAS, Hans: *Die Sakralität der Person. Eine neue Genealogie der Menschenrechte*. Berlin: Suhrkamp 2011.

¹⁴ JELLINEK, Georg: *Die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte (1895)*, in: SCHNUR, Roman (Hg.): *Zur Geschichte der Erklärung der Menschenrechte*. Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft 1964, 1–77.

¹⁵ „Die Idee, unveräusserliche, angeborene, geheiligte Rechte des Individuums gesetzlich festzustellen, ist nicht politischen, sondern religiösen Ursprungs. Was man bisher für ein Werk der Revolution gehalten hat, ist in Wahrheit eine Frucht der Reformation und ihrer Kämpfe. Ihr erster Apostel ist nicht Lafayette, sondern jener Roger Williams, der, von gewaltigem, tief religiösem Enthusiasmus getrieben, in die Einöde auszieht, um ein Reich der Glaubensfreiheit zu gründen“ (JELLINEK, Georg: *Die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte (1895)*, 57).

¹⁶ STEIN, Tine: *Himmlische Quellen und irdisches Recht. Religiöse Voraussetzungen des freiheitlichen Verfassungsstaates*. 1. Auflage. Frankfurt a.M.: Campus 2007, 195, Anmerkung 120.

¹⁷ Vgl. HILPERT, Konrad: *Menschenrechte und Theologie. Forschungsbeiträge zur ethischen Dimension der Menschenrechte (= Studien zur Theologischen Ethik 85)*. Freiburg i.Ü. 2001, 117.

3. DIE BEGRÜNDUNG DES MENSCHENRECHTS AUF RELIGIONSFREIHEIT

Wie lässt sich begründen, dass Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit Bereiche der menschlichen Existenz sind, die des besonderen Schutzes als Menschenrecht bedürfen? Mein diesbezüglicher Begründungsansatz¹⁸ versucht bewusst, minimalistisch zu bleiben, um anschlussfähig für religiöse und säkulare Menschenrechtskonzeptionen zu sein. Damit ist natürlich nicht ein Hinausfiltern oder Streichen des transzendenten Bezugs gemeint, sondern mein Begründungsansatz ist als eine Fundierung zu verstehen, die gleichzeitig weniger und mehr ist als eine Begründung: Sie ist weniger als eine „theologische Begründung“, da sie bewusst nicht maximalistisch (z.B. metaphysisch basierend auf einem substantiellen Menschenwürdeverständnis) verfährt. Sie ist mehr als eine philosophische Begründung, weil der theologische Sinnüberschuss die Menschenrechte in einen bestimmten Sinnhorizont setzt.

Mein Begründungsversuch baut auf die Frage auf, ob das Recht auf Religionsfreiheit Elemente und Bereiche des menschlichen Lebens umfasst, die den besonderen Schutz der Menschenrechte verlangen, d.h. also: den Schutz durch spezifische Menschenrechte verdienen. In diesem Zusammenhang sind sowohl „Elemente“ wie auch „Bereiche“ zu benennen, denn es geht um Elemente menschlichen Lebens (wie z.B. das Recht auf Leben) und Bereiche menschlichen Lebens (wie z.B. die Informations- und Meinungsfreiheit).

Generell sind für die Festlegung der Menschenrechte zwei Fragen entscheidend:

(1) Welche Elemente und Bereiche des menschlichen Lebens sind von besonderer Bedeutung und Notwendigkeit, damit der Mensch überleben kann, (was eine notwendige Bedingung darstellt, damit sie/er auch Trägerin und Träger von Rechten sein kann)?

(2) Welche der Elemente und Bereiche des menschlichen Lebens sind von besonderer Bedeutung und Notwendigkeit, damit der Mensch auch als Mensch leben kann?

Diese Entscheidung über diese Fragen wird anhand der folgenden sechs Kriterien gefällt, die nach kritischer Evaluation auch für das Menschenrecht auf Religionsfreiheit als erfüllt zu erachten sind:

- | | |
|--------------------------------|-------------------------|
| 1. Universalität ¹⁹ | 4. Individuelle Geltung |
| 2. Kategorischer Charakter | 5. Justizierbarkeit |
| 3. Egalität | 6. Fundamentalität |

¹⁸ Vgl. KIRCHSCHLÄGER, Peter G.: *Wie können Menschenrechte begründet werden? Ein für religiöse und säkulare Menschenrechtskonzeptionen anschlussfähiger Ansatz* (= Religionsrecht im Dialog 16). Münster: LIT Verlag 2013.

¹⁹ Vgl. dazu ausführlicher KIRCHSCHLÄGER, Peter G.: *Das ethische Charakteristikum der Universalisierung im Zusammenhang des Universalitätsanspruchs der Menschenrechte*, in:

3.1 Erster Filterungsschritt zur Fundamentalität: Prinzip der Verletzbarkeit

Im Bezug auf das sechste Kriterium, nämlich ob es sich beim Recht auf Religionsfreiheit um ein fundamentales Recht handelt, helfen zwei Filterungsschritte weiter: Der erste Filterungsschritt dreht sich um die Frage, warum Menschen überhaupt Trägerinnen und Träger von Menschenrechten sind. Diese Frage beantworte ich mit dem Prinzip der Verletzbarkeit; das heisst: Der Mensch ist der Möglichkeit ausgesetzt, angegriffen oder physisch oder psychisch verletzt zu werden. Gleichzeitig ist der Mensch unfähig, sich von dieser Verletzbarkeit zu befreien. In diesem Zusammenhang kommen alle anderen Menschen, der Kontext und die Umwelt als Quellen der Verletzbarkeit in Frage. Der Mensch erfährt sich als abhängig von sich selbst, von anderen Menschen, vom Kontext und von der Umwelt, denn alle können seine Verletzbarkeit aktivieren. Der Mensch wird sich seiner eigenen Verletzbarkeit bewusst. Letztere basiert auf seiner Selbstwahrnehmung. Ob diese Selbstwahrnehmung empirischen Fakten entspricht, erweist sich als irrelevant. Das Entscheidende bildet die Selbstwahrnehmung, die zu einer Verunsicherung führen kann, die einem Verlust von Möglichkeiten, besser zu leben, einem Mangel an Fähigkeiten, gut zu leben und im Extremfall einem Lebensende²⁰ gleichkommt.

Im Zuge der Bewusstwerdung der eigenen Verletzbarkeit eröffnet sich dem Menschen des Weiteren *ex negativo* die „Erste-Person-Perspektive“²¹. Der Mensch nimmt wahr, dass er diese anthropologische Grundsituation der Verletzbarkeit als das Ich-Subjekt (d.h. als die erste Person Singular) macht und interpretiert, das handelt, entscheidet und leidet – und das als Mensch lebt.

„Denn handelnd und leidend erfährt er sich als das Lebewesen, das nicht einfach lebt wie alle anderen Lebewesen, sondern das nur lebt, indem es sein Leben führt. Sich zu sich zu verhalten, weder naturnotwendig noch beliebig zu handeln, sondern sich an Gründen zu orientieren und frei gewählte Zwecke zu verfolgen, macht die Lebensform aus, die ihn mit allen Menschen als seinesgleichen verbindet. Sie macht ihn zugleich verletzbar, ist doch das zu seiner Lebensform gehörende Selbstverhältnis auf fundamentale Realisierungsbedingungen angewiesen.“²²

AST, Stephan/MATHIS, Klaus/HÄNNI, Julia/ZABEL, Benno (Hgg.): *Gleichheit und Universalität*, in: *ARSP-Beihefte*, Bd. 128. Stuttgart: Franz Steiner Verlag 2001, 301–312.

²⁰ Vgl. HOFFMASTER, Barry: *What Does Vulnerability Mean?*, in: *Hastings Center Report* 36/2 (2006) 38–45, hier 42.

²¹ Vgl. RUNGGALDIER, Edmund: *Deutung menschlicher Grunderfahrungen im Hinblick auf unser Selbst*, in: RAGER, Günter/QUITTERER, Josef/DERS. (Hgg.): *Unser Selbst – Identität im Wandel neuronaler Prozesse*. Paderborn: Ferdinand Schöningh² 2003, 143–221.

²² HONNEFELDER, Ludger: *Theologische und metaphysische Menschenrechtsbegründungen*, in: POLLMANN, Arnd/LOHMANN, Georg (Hgg.): *Menschenrechte. Ein interdisziplinäres Handbuch*. Stuttgart: Verlag J. B. Metzler 2012, 171–178, hier 171–172.

Gleichzeitig erkennt er, dass auch die „Erste-Person-Perspektive“ und das „Selbstverhältnis“ verletzbar sind.

Der Mensch setzt sich in diesem Bewusstwerdungsprozess seiner Verletzbarkeit und seiner „Erste-Person-Perspektive“ in ein Selbstverhältnis und in das Verhältnis zu allen anderen Menschen und nimmt so die eigene Verletzbarkeit und die Verletzbarkeit aller anderen wahr.

Wenn der Mensch sich die eigene Verletzbarkeit und die Verletzbarkeit aller anderen Menschen und damit verbunden die „Erste-Person-Perspektive“ und das „Selbstverhältnis“ bewusst macht, nimmt der Mensch wahr, dass er nicht nur die Verletzbarkeit mit allen anderen Menschen, sondern auch die je individuelle „Erste-Person-Perspektive“ auf die je eigene Verletzbarkeit und auf die Verletzbarkeit von allen anderen Menschen und das je individuelle „Selbstverhältnis“ teilt: Jeder Mensch ist Subjekt seines Lebens. Das mit der „Erste-Person-Perspektive“ verbundene „Selbstverhältnis“ erkennt der Mensch als Bedingung der Möglichkeit eines Lebens als Mensch.

Basierend auf dem Bewusstsein der Verletzbarkeit der eigenen „Erste-Person-Perspektive“ und des eigenen „Selbstverhältnisses“ erschliesst sich dem Menschen die Verletzbarkeit der „Erste-Person-Perspektive“ und des „Selbstverhältnisses“ aller anderen Menschen, die ihm in der Verletzbarkeit, der „Erste-Person-Perspektive“ und im „Selbstverhältnis“ gleich sind.

Aufgrund der Wahrnehmung der eigenen Verletzbarkeit und der Verletzbarkeit aller anderen Menschen, aufgrund der Bewusstwerdung der eigenen „Erste-Person-Perspektive“ und der „Erste-Person-Perspektive“ aller anderen Menschen, aufgrund des Bewusstseins des eigenen „Selbstverhältnisses“ und des „Selbstverhältnisses“ aller anderen Menschen, aufgrund der Verletzbarkeit der „Erste-Person-Perspektive“ und des „Selbstverhältnisses“ aller Menschen und aufgrund der Bewusstwerdung des „Selbstverhältnisses“ als Bedingung der Möglichkeit eines Lebens als Mensch ist der Mensch bereit, allen Menschen und sich selbst die „Erste-Person-Perspektive“ und das „Selbstverhältnis“ zuzugestehen und sich und alle anderen Menschen aufgrund der Verletzbarkeit aller Menschen, die auch die „Erste-Person-Perspektive“ und das „Selbstverhältnis“ betrifft, mit Menschenrechten zu schützen und einen Ausgleich vorzusehen, um bei einer allfälligen Transformation von Verletzbarkeit zu konkreten Verletzungen aktive Kompensation zu erfahren.

Im Prinzip der Verletzbarkeit als den mit der Verletzbarkeit, der „Erste-Person-Perspektive“ und dem „Selbstverhältnis“ verbundenen moralischen Anspruch steckt das Normative, denn die Verletzbarkeit an sich besitzt noch keine moralische Qualität. Dieses Prinzip der Verletzbarkeit betrifft alle Menschen, und es unterscheidet sie von allen anderen Lebewesen. Aufgrund des Prinzips der Verletzbarkeit sprechen sich die Menschen gegenseitig Menschenrechte zu. Sie einigen sich darauf, sich selbst und

alle Menschen mit Menschenrechten vor den möglichen Konsequenzen der Verletzbarkeit in essentiellen Elementen und Bereichen der menschlichen Existenz zu schützen. Es handelt sich dabei um eine Entscheidung der moralischen Gemeinschaft, dass sich die Menschen gegenseitig aufgrund des Prinzips der Verletzbarkeit Menschenrechte zusprechen und so alle Menschen zu Trägerinnen und Trägern von Menschenrechten machen.

Verletzbarkeit aus einer biblischen Perspektive rückt das Geschaffensein des Menschen, seine Abhängigkeit von Gott, seine Begrenztheit und Endlichkeit (Gen 1) in den Vordergrund. Gott steht dem Menschen in seiner vielfältigen Verletzbarkeit bei, wie uns paradigmatisch von Hiob erzählt wird.²³ Die Menschen sind gleich in ihrer Verletzbarkeit. Die Folgen davon zu beseitigen stellt einen unverzichtbaren Anspruch der christlichen Verkündigung dar, wie sich aus dem Gleichnis vom Weltgericht in Mt 25 ableiten lässt (vgl. Mt 25,31–46). Wegen ihrer Abhängigkeit und weil als Beziehungswesen geschaffen sind alle Menschen auf Lieben und Geliebtwerden angewiesen. In der biblischen Tradition wird dies im Gebot der Nächstenliebe konkretisiert (Lev 19,11–18; Mk 12,28–34 par; Röm 13,8–10; Gal 5,14). In seiner Verletzbarkeit kann sich der christlich glaubende Mensch in seiner Nachfolge mit Jesus Christus in dessen Tod und Auferstehung identifizieren (vgl. Röm 6,3–22). Eine spezifisch christliche Argumentation muss überdies die Kenosis der Inkarnation Jesu Christi im Blick haben, die sogar den Tod miteinschliesst. (In einer weiterführenden theologischen Annäherung ist spätestens an diesem Ort das soteriologische Handeln Gottes einzubringen, das nach Phil 2 im Tod Jesu die entscheidende Wende zum Leben auslöst.) Der Wert dieser Argumentation wird durch die Notwendigkeit eines religionsübergreifenden Zugangs zu diesem Problembereich in keiner Weise geschmälert.

Im Anschluss an die Anerkennung des Menschen als Trägerinnen und Träger von Menschenrechten durch die moralische Gemeinschaft unter Bezugnahme auf das Prinzip der Verletzbarkeit stellt sich die Frage, von welchen spezifischen Menschenrechten der Mensch Trägerin bzw. Träger ist, d.h. die Frage nach denjenigen essentiellen Elementen und Bereichen der menschlichen Existenz, die den menschenrechtlichen Schutz in Anspruch nehmen. Auch die Antwort auf diese Frage geht auf eine moralische Entscheidung aufgrund des Prinzips der Verletzbarkeit zurück, nämlich dass die essentiellen Elemente und Bereiche der menschlichen Existenz von besonderer Bedeutung und Notwendigkeit sind und daher von spezifischen Menschenrechten geschützt werden müssen. Um der Verletzbarkeit des Menschen gerecht zu werden und um Verletzungserfahrungen zu vermeiden bzw. zu unterbinden, schützen die Menschenrechte die essentiellen Elemente und Bereiche der menschlichen Existenz. Damit der

²³ Vgl. HEIMBACH-STEINS, Marianne: *Menschenrechte in Gesellschaft und Kirche. Lernprozesse, Konfliktfelder, Zukunftschancen*. Mainz: Matthias-Grünwald-Verlag, 2001, 135–140.

Mensch Trägerin und Träger von Rechten sein kann, muss der Mensch überleben, und er muss als Mensch leben. Dementsprechend folgt aus dem Prinzip der Verletzbarkeit die Notwendigkeit des Schutzes der überlebensnotwendigen (diese teilt der Mensch auch mit anderen Lebewesen) und lebensnotwendigen (spezifisch menschlichen) Elemente und Bereiche der menschlichen Existenz.

3.2 Zweiter Filterungsschritt zur Fundamentalität: Historische Leidens- und Unrechtserfahrungen

Welche sind jedoch diese überlebensnotwendigen und lebensnotwendigen Elemente und Bereiche der menschlichen Existenz? Diese zweite Filterung im Blick auf das Kriterium der Fundamentalität eines Menschenrechts geht von historischen Leidens- und Unrechtserfahrungen aus, denen der Mensch aufgrund des Prinzips der Verletzbarkeit des Menschen ausgeliefert ist bzw. sein könnte. Wegen historisch gravierender Unrechts- und Verletzungserfahrungen und wegen des Bewusstseins des Prinzips der Verletzbarkeit wächst im Menschen die Bereitschaft, etwas für die zukünftige Unterbindung und Verhinderung von Verletzungen zu unternehmen. Dieser Filterungsschritt beinhaltet auch die Herausforderungen der historischen Kontingenz und der Universalisierung von partikularen Unrechtserfahrungen. Gleichzeitig zeichnet er sich durch seine immanente Offenheit für neue Bedrohungen, Risiken und Unrechtserfahrungen aus, die sich in der Gegenwart noch dem Bewusstsein und der Vorstellungskraft entziehen bzw. noch nicht aufgetreten sind, sowie für Unrechtserfahrungen, die in unterschiedlichen Kulturen, Religionen, Traditionen und Weltanschauungen auftreten bzw. wahrgenommen werden können. Im Bezug auf das Recht auf Religionsfreiheit gilt es im Anschluss an die erste Filterung, nämlich der Entscheidung der moralischen Gemeinschaft, dass der Mensch aufgrund des Prinzips der Verletzbarkeit Menschenrechte hat, die zweite Filterung vorzunehmen, nämlich die Frage nach historischen Leidens- und Unrechtserfahrungen zu stellen, die auf das Prinzip der Verletzbarkeit des Menschen zurückgehen. Heiner Bielefeldt stellt die Weitverbreitung der aktuellen Verletzungen der Religionsfreiheit fest.²⁴ Tat-

²⁴ UNITED NATIONS GENERAL ASSEMBLY, A/HRC/19/60 paragraph 13: “Key issues of concern include death threats and discrimination against converts, as well as violent attacks against and killings of members of religious communities and statements inciting violence directed against members of religious minorities. The Special Rapporteur has also taken up allegations of public manifestations of religious intolerance and stigmatization of persons based on their religion or belief. Recent cases involve attacks on places of worship and religious tensions related to religious sites and cases of peaceful protests and assembly in this context. In addition, the Special Rapporteur has also analysed problematic constitutional and legislative systems and draft legislation that fail to provide adequate and effective guarantees of freedom of thought, conscience, religion and belief to all without distinction or provide additional burdensome practices of recognition and identity for members of religious or belief communities”.

sächlich führen zahlreiche gravierende Verletzungs- und Unrechtserfahrungen im Bezug auf die Religionsfreiheit zum Bewusstsein dieser Verletzbarkeit des Menschen. Dieses Bewusstsein lässt beim Menschen das Verlangen nach ihrer zukünftigen Unterbindung und Verhinderung aufkommen. Die entsprechende Aufgabe wird dem menschenrechtlichen Schutz durch ein spezifisches Menschenrecht auf Religionsfreiheit übertragen.

3.3 *Dritter Filterungsschritt zur Fundamentalität: Historische Unrechtserfahrungen universalisieren*

Damit den Herausforderungen der historischen Kontingenz und der Universalisierung von partikularen Unrechtserfahrungen Rechnung getragen wird und wegen des Prinzips der Verletzbarkeit inklusive der „Erste-Person-Perspektive“, verlangt ein dritter Filterungsschritt, dass für die Entscheidung, eine Unrechts- und Verletzungserfahrung sei fundamental und verlange nach dem Schutz durch die Menschenrechte, sprich: sie sei menschenrechtsrelevant, rationale Gründe angegeben werden. Die notwendige Voraussetzung der Angabe von rationalen Gründen ermöglicht den Übergang von einer subjektiven Unrechts- und Verletzungserfahrung zur universalisierbaren Unrechts- und Verletzungserfahrung.²⁵ Ohne die Religionsfreiheit wäre der Mensch in seinem Menschsein äusserst massiv eingeschränkt, da sein spirituelles und intellektuelles Potential auf dem Spiel stünde. Religion, Glaube, Gewissen zählen zu den essentiellen Bereichen und Elementen der menschlichen Existenz und werden daher durch das Recht auf Religionsfreiheit geschützt.

4 DAS MENSCHENRECHT DER RELIGIONSFREIHEIT IN KONFLIKT MIT ANDEREN RECHTEN – AKTUELLE ÜBERLEGUNGEN

4.1 *Ausgangslage*

Die Aktualität der Diskussion über die Menschenrechtsqualität von Religionsfreiheit wird anhand der vielfältigen Streitfälle erkennbar.²⁶ Sie reicht vom Problemkreis eines obligatorischen Schwimmunterrichts bis zur Frage von genitaler Verstümmelung, neuerdings auch bis zur Beschneidung von Knaben. Paradigmatisch für die Diskussion erscheinen mir die verschiede-

²⁵ Hörnle hält fest: „Wenn es um die Bestimmung verletzter Menschenwürde geht, kann das subjektive Gefühl, gekränkt worden zu sein, nicht ausreichen. Würde man die Feststellung einer Verletzung von Menschenwürde von individuellen Reaktionen abhängig machen, wäre ausschlaggebend, ob der konkret Betroffene besonders dünnhäutig oder dickfellig ist. Bei einem derart subjektivierten Massstab wären die für rechtliche Zwecke erforderlichen einheitlichen Wertungen nicht möglich“ (HÖRNLE, Tatjana: *Zur Konkretisierung des Begriffs „Menschenwürde“*, in: JOERDEN, Jan/HILGENDORF, Eric/PETRILLO, Natalia/THIELE, Felix (Hgg.): *Menschenwürde und moderne Medizintechnik*. Baden-Baden: Nomos 2011, 67).

²⁶ Vgl. dazu BIELEFELDT, Heiner: *Freedom of Religion or Belief – A Human Right under Pressure*, in: *Oxford Journal of Law and Religion* 1 (2012) 15–35.

nen Vorwürfe einer Diffamierung von Religionen. Dem vom US-amerikanischen Regisseur Nakoula Basseley Nakoula gedrehten Film „Die Unschuld der Muslime“ wird beispielsweise vorgeworfen, im Film werde der Prophet Mohammed ins Lächerliche gezogen und der Islam diffamiert. Der Film ist Beispiel für einen Problembereich, über den auf internationaler Ebene im UN-Menschenrechtsrat in den letzten Jahren intensiv diskutiert worden ist. In diesem Rahmen wurden Überlegungen angestellt, ob das Recht auf Meinungs- und Informationsfreiheit so eingeschränkt werden soll, dass jegliche Kritik an bzw. Diffamierung von Religionen unterbunden wird. Die hier zur Diskussion stehenden Rechte sind das Recht auf Religionsfreiheit und das Recht auf Meinungs- und Informationsfreiheit.

4.2 Diffamierung von Religionen – Grenzbereich der Religionsfreiheit mit der Meinungsfreiheit?

Ich möchte anhand des Beispiels der Kritik an bzw. der Diffamierung von Religionen zeigen, wie mehrere betroffene Menschenrechte zusammen zu denken sind. Die UN-Mitgliedstaaten der Organisation für Islamische Zusammenarbeit (OIC) brachten in den UN-Menschenrechtsrat die Forderung ein, unter Bezug auf das Recht auf Religionsfreiheit die Kritik an Religionen zu verbieten und das Recht auf Meinungs- und Informationsfreiheit entsprechend einzuschränken. Diese Initiative hatte im UN-Menschenrechtsrat eine Diskussion darüber zur Folge, ob das Recht auf Religionsfreiheit so weit verstanden werden kann, dass es eine Einschränkung des Rechts auf Meinungs- und Informationsfreiheit beinhaltet, so dass jegliche Kritik an Religionen verboten wird.

Die katholische Kirche vertrat 2010 durch Erzbischof Silvano M. Tomasi, Permanenter Beobachter des Heiligen Stuhls bei den Vereinten Nationen, im Rahmen dieser Diskussion die Position, dass die Einführung eines vagen Konzeptes von „Diffamierung“ keinen effektiven Weg darstelle, um verletzende Haltungen gegen Religionen zu bekämpfen und eher zu mehr Unterdrückung von religiösen Minderheiten führen könnte.²⁷ Diese Zurückhaltung gegenüber einem sehr weiten Verständnis des Rechts auf Religionsfreiheit und einer damit einhergehenden rechtlichen Einschrän-

²⁷ „Combating offensive attitudes towards religion by moving away from the universality provided by our common humanity and relying on the discretion of the State by introducing a vague concept of ‘defamation’ into the human rights system, do not support an effective and satisfactory solution. There is the additional real risk that the interpretation of what defamation entails may change according to the censor’s attitude towards religion or belief, often at the tragic expense of minorities” (TOMASI, Silvano M.: *Statement at the 13rd Session of the Human Rights Council (Agenda item 9: racism, racial Discrimination, Xenophobia and Related Forms of Intolerance, Follow-up and Implementation of the Durban declaration and Programme of Action)*).

http://www.vatican.va/roman_curia/secretariat_state/2010/documents/rc_seg-st_20100323_human-rights-council_fr.html (26.11.2012.)

kung des Rechts auf Meinungs- und Informationsfreiheit bedeutet nicht, dass die Kirche die muslimischen Bedenken nicht ernst nimmt. Die Worte Papst Benedikts XVI. an den Botschafter von Marokko vom 20. Februar 2006 stellen ein deutliches Zeichen für die Solidarität der Kirche mit der muslimischen Gemeinschaft und ihren Sorgen aufgrund der Mohammed-Comics und anderer Vorfälle dar. Darin heisst es,

„dass es zur Förderung des Friedens und der Verständigung zwischen den Völkern und zwischen den Menschen notwendig und dringend geboten ist, die Religionen und ihre Symbole zu respektieren; die Gläubigen dürfen nicht zur Zielscheibe von Provokationen werden, die ihre Einstellung und ihre religiösen Gefühle verletzen.“²⁸

Ähnlich betont die gemeinsame *Erklärung des Katholisch-Muslimischen Forums* 2008 im Vatikan, Gründerfiguren und heilige Symbole von Religionen “should not be subject to any form of mockery or ridicule”²⁹. In die gleiche Richtung geht eine gemeinsame Erklärung des Päpstlichen Rates für den Interreligiösen Dialog und der Al-Azhar-Universität Kairo, welche die Medien dazu aufrief, überall auf der Welt darauf zu achten, dass die Meinungsfreiheit nicht als Vorwand dient, Religionen, Überzeugungen, religiöse Symbole und alles, was als heilig betrachtet wird, zu verletzen.³⁰ Die katholische Kirche positionierte sich auch in diesen Erklärungen gegen eine rechtliche Veränderung, verband dies aber mit einem Aufruf zur Selbstbeschränkung durch die Akteure im Dienste des Rechts auf Religionsfreiheit. Marianne Heimbach-Steins kommentiert:

„Dass aus Sicht der Religionen ein Schutz gegen die Verletzung religiöser Gefühle gegenüber der Freiheit der Meinungsäußerung postuliert wird, ist verständlich und entspricht einem legitimen Bedürfnis nach Respekt und Anerkennung. [...] Richtigerweise argumentiert das Dossier [...] nicht mit dem Recht auf Religionsfreiheit, denn diese wird durch religionskritische Meinungsäußerung eben nicht verletzt, und die Religionen als solche sind nicht durch das Recht auf Religionsfreiheit geschützt.“³¹

²⁸ PAPST BENEDIKT XVI.: *Ansprache von Benedikt XVI. an den neuen Botschafter des Königreichs Marokko beim Hl. Stuhl, Ali Achour.*

http://www.vatican.va/holy_father/benedict_xvi/speeches/2006/february/documents/hf_ben-xvi_spe_20060220_morocco-ambassador_ge.html (26.11.2012).

²⁹ *Katholisch-Muslimischer Dialog: A Common Word. Joint Manifesto.*

<http://www.reuters.com/article/2008/11/06/us-religion-dialogue-idUSTRE49T54420081106> (26.11.2012).

³⁰ Vgl. PÄPSTLICHER RAT FÜR DEN INTERRELIGIÖSEN DIALOG/AL-AZHAR-UNIVERSITÄT KAIRO: *Final Declaration of Annual Meeting of the Joint Committee for Dialogue of the Permanent Committee of Al-Azhar for Dialogue among the Monotheistic Religions and the Pontifical Council for Interreligious Dialogue* (Cairo, 25–26 February 2008).

http://www.vatican.va/roman_curia/pontifical_councils/interelg/documents/rc_pc_interelg_doc_20080226_cairo-declaration_en.html (26.11.2012).

³¹ HEIMBACH-STEINS, Marianne: *Religionsfreiheit – ein Menschenrecht unter Druck*. Paderborn: Ferdinand Schöningh 2012, 173.

Der Standpunkt der Kirche steht im Einklang mit der UN-Position zu dieser Frage an der Grenze zwischen dem Recht auf Religionsfreiheit und dem Recht auf Meinungs- und Informationsfreiheit, die im Bericht vom 16. Mai 2011 von Frank La Rue, UN-Sonderberichterstatter für das Recht auf Meinungs- und Informationsfreiheit, an den UN-Menschenrechtsrat deutlich wird: Das Recht auf Meinungsfreiheit beinhaltet die Äusserung von Ansichten und Meinungen, die verletzen, schockieren oder stören.³² Ausnahmen bilden Kinderpornographie, Hassrede und Verleumdung³³, direkte und öffentliche Anstiftung zu Genozid, und religiöser Hass.³⁴ Der UN-Menschenrechtsrat kam schliesslich als Ergebnis dieser internationalen Diskussion in einer einstimmig verabschiedeten Resolution 16/18 zum Schluss, dass gerade eine öffentliche Debatte und interreligiöser Dialog am besten vor religiöser Intoleranz schützen, die Demokratie und die Bekämpfung von religiös motiviertem Hass fördern und das Überwinden von existierenden Vorurteilen erreichen kann.³⁵

³² “The right to freedom of expression includes expression of views and opinions that offend, shock or disturb. Moreover, as the Human Rights Council has also stated in its resolution 12/16, restrictions should never be applied, inter alia, to discussion of Government policies and political debate; reporting on human rights, Government activities and corruption in Government; engaging in election campaigns, peaceful demonstrations or political activities, including for peace or democracy; and expression of opinion and dissent, religion or belief, including by persons belonging to minorities or vulnerable groups” (UNITED NATIONS GENERAL ASSEMBLY, A/HRC/17/27 paragraph 37: *Report of the Special Rapporteur on the promotion and protection of the right to freedom of opinion and expression, Frank La Rue*. http://www2.ohchr.org/english/bodies/hrcouncil/docs/17session/a.hrc.17.27_en.pdf (26.11.2012).

Auch Asma Jahangir, ehemalige UN-Sonderberichterstatterin für das Recht auf Religionsfreiheit, hält 2006 fest: „Religiöse Gemeinschaften und Überzeugungen sind Ziel kritischer Meinungsäusserungen. Das Spektrum reicht hier von blosser theologischer Kritik an Glaubensinhalten bis den extremsten Formen der Aufwiegelung zu Hass oder gar Gewalt gegenüber Mitgliedern von Religionsgemeinschaften. Häufig zieht dies nur Aufmerksamkeit auf sich, wenn die grossen Weltreligionen betroffen sind, und so bleiben viele Fälle von religiösem Hass gegenüber Mitgliedern kleinerer Religionsgemeinschaften unbemerkt“ (JAHANGIR, Asma: *Religionsfreiheit und Meinungsfreiheit*, in: BIELEFELDT, Heiner [Hg.]: *Jahrbuch Menschenrechte 2009*. Wien: Böhlau 2008, 117–122).

³³ UNITED NATIONS GENERAL ASSEMBLY, A/HRC/17/27 paragraph 25.

³⁴ UNITED NATIONS GENERAL ASSEMBLY, A/HRC/17/27 paragraph 25.

³⁵ Vgl. UNITED NATIONS GENERAL ASSEMBLY A/HRC/Res/16/18, paragraph 4. Helmut Zander erklärt die Ablehnung einer Veränderung der rechtlichen Situation und einer Einschränkung der Meinungs- und Informationsfreiheit seitens westlicher Staaten „aus der Furcht, der Schutz vor Diffamierung können zu einem Instrument werden, jegliche Kritik zu unterbinden“ (ZANDER, Helmut: *Religionsfreiheit im Rahmen der Verfassung – ein Assimilationsprojekt?*, in: HEIT, Alexander/PFLEIDERER, Georg (Hgg.): *Religions-Politik II. Zur pluralistischen Religionskultur in Europa* [= Religion – Wirtschaft – Politik 7]. Zürich: Pano 2012, 145).

5. KEIN KONFLIKT, SONDERN HAND IN HAND: DAS VERHÄLTNISS ZWISCHEN DEM RECHT AUF RELIGIONSFREIHEIT UND ANDEREN MENSCHENRECHTEN

5.1 Grundlage: Prinzip der Unteilbarkeit

Wie aber ist ausgehend von diesen Stellungnahmen das Verhältnis zwischen dem Recht auf Religionsfreiheit und dem Recht auf Meinungs- und Informationsfreiheit zu denken? Dem Verhältnis liegt das den Menschenrechten inhärente Prinzip der Unteilbarkeit zugrunde. Das Prinzip der Unteilbarkeit besagt, dass der Katalog der Menschenrechte implizit zusammengehört, d.h. dass die Menschenrechte unteilbar sind.³⁶ Unteilbar bezieht sich dabei nicht auf ihre Beschaffenheit und darauf, dass man sie nicht unterteilen kann, sondern dass man alle Teile realisieren muss und nicht nur einen Teil. Daraus folgt, dass immer der optimale Schutz von allen Menschenrechten verfolgt werden muss. Diese Unteilbarkeit der Menschenrechte lässt sich zum Einen mit den Menschenrechten an sich begründen, denn eine Trägerin bzw. ein Träger von Menschenrechten kann die Menschenrechte nicht nur selektiv haben, sondern ist Trägerin bzw. Träger von allen Menschenrechten.

Zum anderen schützt jedes spezifische Menschenrecht ein essentielles Element bzw. einen essentiellen Bereich der menschlichen Existenz, das bzw. der aufgrund des Prinzips der Verletzbarkeit nach menschenrechtlichem Schutz verlangt. Daraus folgt, dass ein spezifisches Menschenrecht erst dort an seine Grenzen stösst, wo es nicht mehr im Einklang mit anderen Menschenrechten oder mit den Menschenrechten von anderen steht.

Dieses Prinzip der Unteilbarkeit der Menschenrechte erteilt der Rede von einem Konflikt zwischen zwei Menschenrechten eine Absage und propagiert ein Verständnis des Nebeneinanders aller Menschenrechte – auch des Rechts auf Meinungs- und Informationsfreiheit und des Rechts auf Religionsfreiheit im Fall der Diffamierung von Religionen.

5.2 Konkretisierungen

5.2.1 Ein Recht Teil des anderen Rechts

Hand in Hand bzw. ein Nebeneinander des Rechts auf Meinungs- und Informationsfreiheit und des Rechts auf Religionsfreiheit meint erstens, dass das eine Recht im anderen Recht enthalten ist, in diesem Fall das Recht auf Meinungs- und Informationsfreiheit im Recht auf Religionsfreiheit, wie Heiner Bielefeldt und Frank La Rue, sowie Githu Muigai, Letzerer als UN-Sonderberichterstatter zu Rassismus, in ihrer gemeinsamen Erklärung von 2011 im Bezug auf die Unteilbarkeit der Menschenrechte hervorheben:

³⁶ Vgl. zum Folgenden LOHMANN, Georg/GOSEPATH, Stefan/POLLMANN, Arnd/MAHLER, Claudia/WEISS, Norman: *Die Menschenrechte: unteilbar und gleichgewichtig?* (= Studien zu Grund- und Menschenrechten 11). Potsdam: Universitätsverlag Potsdam 2005.

Meinungsfreiheit erweist sich dabei als bedeutsam für die Bildung eines für die kritische Diskussion über Religion förderlichen Kontextes. Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit beinhalten eine intensive Auseinandersetzung und Kritik von religiösen Lehren und Praktiken.³⁷

5.2.2 Gegenseitige Prägung der Menschenrechte

Zweitens wird der Inhalt der einzelnen spezifischen Menschenrechte – im angeführten Konfliktfall das Recht auf Religionsfreiheit und das Recht auf Meinungs- und Informationsfreiheit – durch die Menschenrechte an sich (z.B. dass allen Menschen dieses spezifische Recht zusteht) und durch die anderen spezifischen Menschenrechte (z.B. wie das Verhältnis zwischen Individuum und Gemeinschaft zu denken ist³⁸) geprägt.

5.2.3 Gegenseitige Grenzziehung der Menschenrechte

Drittens definieren jeweils die Menschenrechte an sich und die anderen spezifischen Menschenrechte die Grenzen des jeweiligen spezifischen Menschenrechts. Für das Recht auf Religionsfreiheit legt z.B. die Meinungs- und Informationsfreiheit eine solche Grenze fest, indem das Recht auf Meinungs- und Informationsfreiheit als vom Recht auf Religionsfreiheit geschütztes Element verstanden wird.³⁹ Für das Recht auf Meinungs- und Informationsfreiheit bildet das Recht auf Religionsfreiheit eine Schranke. Denn es gibt Formen von Meinungsäußerung, die nicht mit anderen Menschenrechten zu vereinbaren sind. Frank La Rue benennt diese in seinem Bericht vom 16. Mai 2011 an die UN-Generalversammlung.⁴⁰ Diese Auswahl wird damit begründet, dass sie andere Menschenrechte und/oder die Menschenrechte von anderen (z.B. das Recht auf Privatleben) verletzen würden. In Artikel 20 des UN-Paktes II von 1966 findet sich folgende Grenzziehung des Rechts auf Meinungsfreiheit:

„(3) Die Ausübung der [...] vorgesehenen Rechte ist mit besonderen Pflichten und einer besonderen Verantwortung verbunden. Sie kann daher bestimm-

³⁷ Vgl. BIELEFELDT, Heiner/LA RUE, Frank/MUIGAI, Githu: *OHCHR expert workshops on the prohibition of incitement to national, racial or religious hatred. Expert workshop on Asia-Pacific (6–7 July 2011, Bangkok)*.

http://www2.ohchr.org/english/issues/opinion/articles1920_iccpr/docs/expert_papers_Bangkok/SRSSubmissionBangkokWorkshop.pdf (26.11.2012), 13.

³⁸ Vgl. Artikel 29 der *Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte* von 1948.

³⁹ Simone Zurbuchen stellt diesbezüglich klar: “While I do not deny that human rights establish moral boundaries, it needs also to be seen that these rights enable members of religious communities and of other variants of cultural groups to maintain their distinct identity” (ZURBUCHEN, Simone: *Universal Human Rights and the Claim to Recognition of Cultural Difference*, in: SITTER-LIVER, Beat (Hg.): *Universality: From Theory to Practice. An intercultural and interdisciplinary debate about facts, possibilities, lies and myths*, 25th Colloquium of the Swiss Academy of Humanities and Social Sciences. Freiburg i.Ü.: Fribourg Academic Press 2009, 285.)

⁴⁰ UNITED NATIONS GENERAL ASSEMBLY, A/HRC/17/27 paragraph 25.

ten, gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die erforderlich sind a) für die Achtung der Rechte oder des Rufs anderer; b) für den Schutz der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung (*ordre public*), der Volksgesundheit oder der öffentlichen Sittlichkeit.“

Dies schliesst auch ein Verbot der Kriegspropaganda und der Aufhetzung zum Rassenhass mit ein.⁴¹

Liegt auch die Kritik an Religionen ausserhalb dieser Grenzen und somit ausserhalb des Schutzbereichs des Rechts auf Meinungs- und Informationsfreiheit? Dies ist zu verneinen. Auch die Kritik an Religionen gehört zum Schutzbereich des Rechts auf Meinungs- und Informationsfreiheit und somit zum Schutzbereich des Rechts auf Religionsfreiheit. Bielefeldt, La Rue und Muigai halten fest: “the right to freedom of religion or belief, as enshrined in relevant international legal standards, does not include the right to have a religion or a belief that is free from criticism or ridicule.”⁴²

6. AUSBLICK: DIE KATHOLISCHE KIRCHE UND DAS MENSCHENRECHT DER RELIGIONSFREIHEIT

6.1 „Expertin der Menschlichkeit“

In der oben beschriebenen Position der katholischen Kirche im Sinne der Unteilbarkeit der Menschenrechte und in ihrem Eintreten für ein Verständnis des Nebeneinanders vom Recht der Religionsfreiheit mit anderen Menschenrechten wird erstens deutlich, dass sich die Kirche gemäss Papst Paul VI. als „Expertin der Menschlichkeit“⁴³ und – wie es Dieter Witschen ausdrückt – „als Anwältin und Hüterin der Menschenrechte“⁴⁴ versteht, welche nach Papst Johannes XXIII. bei allen Menschen zusammen mit den korrespondierenden Pflichten „unmittelbar und gleichzeitig aus seiner eigenen Natur hervorgehen“.⁴⁵

⁴¹ Vgl. UN-MENSCHENRECHTSAUSSCHUSS: *General Comment 11*, 1983.

⁴² BIELEFELDT, Heiner/LA RUE, Frank/MUIGAI, Githu: *OHCHR expert workshops on the prohibition of incitement to national, racial or religious hatred*, 13.

⁴³ PAPST PAUL VI.: *Allocutio in consilio nationum unitarum* (4.10.1965), in: AAS 57 (1965) 878.

⁴⁴ WITSCHEN, Dieter: *Christliche Ethik der Menschenrechte. Systematische Studien* (= Studien der Moraltheologie 28). Münster: LIT Verlag 2002, 12. Vgl. dazu ausführlicher 23–31.

⁴⁵ UTZ, Arthur-Fridolin (Hg.): *Die Friedenszyklika Papst Johannes' XXIII über den Frieden unter allen Völkern in Wahrheit, Gerechtigkeit, Liebe und Freiheit*. Freiburg i.B.: Herder 1963; Vgl. ausführlicher zum Verhältnis der katholischen Kirche zur Religionsfreiheit HEIMBACH-STEINS, Marianne: *Religionsfreiheit – ein Menschenrecht unter Druck*.

6.2 Menschenrechte als sozioethischer Referenzpunkt der katholischen Kirche

Zweitens zeigt der Verlauf der internationalen Diskussion über das Recht auf Religionsfreiheit, dass die Menschenrechte der Kirche als sozioethischer Referenzpunkt dienen. Damit meine ich,

dass die Kirche heute den Menschen unter Einbezug der Menschenrechte versteht⁴⁶;

dass die kirchliche Sozialethik die Menschenrechte als elementare Standards ansieht und mit ihnen entsprechende Erwartungen auf Überwindung der Gewalt zwischen Menschen verbindet⁴⁷;

dass die Menschenrechte ein elementares Umdenken ausgelöst haben, da die Menschenrechte als sozioethischer Referenzpunkt⁴⁸ wirken.⁴⁹

6.3 Eigene Akzentsetzung

Drittens wird an der aktuellen Diskussion über das Recht auf Religionsfreiheit und an dem kirchlichen Beitrag dazu sichtbar, dass die katholische Kirche bei ihrer Bezugnahme zu den Menschenrechten eigene Akzente setzt, so z.B. auf das Recht auf die Religionsfreiheit.⁵⁰ Andere christliche Kirchen setzen andere Akzente.⁵¹ Papst Johannes Paul II. sagte in seiner Botschaft zum Weltfriedenstag 1988:

„Die Freiheit, mit der der Mensch vom Schöpfer ausgestattet ist, ist die ihm fortwährend gegebene Fähigkeit, mit dem Verstand die Wahrheit zu suchen und mit dem Herzen dem Guten anzuhängen, zu dem er von Natur aus hinstrebt, ohne irgendeiner Art von Druck, Zwang oder Gewalt ausgesetzt zu sein. Es gehört zur Personenwürde, dem moralischen Anspruch des eigenen Gewissens bei der Suche nach der Wahrheit entsprechen zu können.“⁵²

⁴⁶ Vgl. HEIMBACH-STEINS, Marianne: *Menschenrechte in Gesellschaft und Kirche*, 25.

⁴⁷ Vgl. HOPPE, Thomas: *Menschenrechte: international verpflichtende Minimalstandards oder Manifestationen säkularisierter Religiosität?*, in: FRITZSCHE, Andreas/KWIRAN, Manfred (Hgg.): *Der Mensch*. München: Don Bosco 1998, 28.

⁴⁸ Vgl. dazu HILPERT, Konrad: *Menschenrechte und Theologie*, 189.

⁴⁹ „Die Grundidee der Menschenrechte, so sehr diese historisch eine Frucht der Neuzeit ist, dem biblischen und christlichen Verständnis des Menschen zutiefst entspricht, ja dass sie entscheidend dazu beitragen kann, christliches Denken in das Denken der modernen Welt zu transformieren“ (HEIMBACH-STEINS, Marianne: *Menschenrechte in Gesellschaft und Kirche*, 24–25).

⁵⁰ Vgl. LUF, Gerhard: *Menschenrechte aus katholischer Sicht*, in: GABRIEL, Ingeborg (Hg.): *Politik und Theologie in Europa. Perspektiven ökumenischer Sozialethik*. Ostfildern: Matthias-Grünwald-Verlag 2008, 62. Vgl. zur Entstehung der Religionsfreiheit ZANDER, Helmut: *Religionsfreiheit im Rahmen der Verfassung – ein Assimilationsprojekt?*, 130–137.

⁵¹ Vgl. z.B. die Position der Russisch-Orthodoxen Kirche (HALLENSLEBEN, Barbara: *Russische Beiträge zur westlichen Menschenrechtsdebatte*, in: G2W 37 (2009) 25–27.

⁵² PAPST JOHANNES PAUL II.: *Botschaft zum Weltfriedenstag 1988*.

<http://www.iupax.at/index.php/liste-friedensbotschaften/89-1988-botschaft-zur-feier-des-weltfriedenstag-papst-johannes-paul-ii.html> (26.11.2012)

Das Menschenrecht auf Religionsfreiheit ist in der Erklärung des Zweiten Vatikanischen Konzils über die Religionsfreiheit *Dignitatis humanae*⁵³ verortet worden. Die Religionsfreiheit wird dort zudem in der von Jesus Christus verliehenen Sendung und Autorität begründet.⁵⁴

Die Väter des Konzils führen anhand ihrer diesbezüglichen Aussagen zu Offenbarung⁵⁵, Würde des Menschen⁵⁶, Zusammenarbeit der Menschen⁵⁷ und friedliche Koexistenz⁵⁸ als zusätzliche Argumente an, die sich in theologische und pragmatische Zugänge unterscheiden lassen.

Mitzulesen ist an dieser Stelle auch die Erklärung des Zweiten Vatikanischen Konzils über das Verhältnis der Kirche zu den nichtchristlichen Re-

⁵³ Vgl. *DH 2*. „Das Vatikanische Konzil erklärt, dass die menschliche Person das Recht auf religiöse Freiheit hat. Diese Freiheit besteht darin, dass alle Menschen frei sein müssen von Zwang sowohl von Seiten einzelner wie gesellschaftlicher Gruppen und jeglicher menschlichen Macht, und zwar so, dass im religiösen Bereich niemand gezwungen wird, gegen sein Gewissen zu handeln, noch daran gehindert wird, privat und öffentlich, als einzelner oder in Verbindung mit anderen innerhalb der gebührenden Grenzen nach seinem Gewissen zu handeln.“ (*DH 2*). Siebenrock hebt in seinem Kommentar hervor: „Die gesamte Lehrautorität des Konzils wird dadurch in Anspruch genommen. Ein Zeichen ist gesetzt, das einen geschichtlichen Einschnitt anzeigt, der tatsächlich als ‚Paradigmenwechsel‘ bezeichnet werden darf“ (SIEBENROCK, Roman A.: *Theologischer Kommentar zur Erklärung über die religiöse Freiheit Dignitatis humanae*, in: HÜNERMANN, Peter/HILBERATH, Bernd J. (Hgg.): *Herders Theologischer Kommentar zum Zweiten Vatikanischen Konzil*. Bd. 4. Freiburg i.B.: Herder 2005, 173).

⁵⁴ Vgl. *DH 13*. Heimbach-Steins stellt fest: „die Aneignung der Menschenrechte, zumal des Rechtes auf Religionsfreiheit, ermöglicht und verlangt eine theologische Neubesinnung auf die Freiheit als Fundament des Glaubens; die Neuvermessung des Verhältnisses zwischen katholischer Kirche und Menschenrechten wird zu einem Prüfstein der Glaubwürdigkeit und zu einem Instrument der Selbstkritik für die Kirche“ (HEIMBACH-STEINS, Marianne: *Menschenrechte in Gesellschaft und Kirche*, 12).

⁵⁵ „Kraft des ihr anvertrauten Evangeliums verkündet (also) die Kirche die Rechte des Menschen, und sie anerkennt und schätzt die Dynamik der Gegenwart, die diese Rechte überall fördert“ (*GS 41*). Vgl. dazu auch *DH 2*, *DH 9*. Der Menschenrechtsbezug von *Gaudium et spes* stellt gleichzeitig ein paradigmatisches Beispiel für „Adaption“ (vgl. dazu unteren Abschnitt 6.4 Adaption) dar, wenn es im Folgenden heisst: „Diese Bewegung muss jedoch vom Geist des Evangeliums erfüllt und gegen jede Art falscher Autonomie geschützt werden“ (*GS 41*).

⁵⁶ „Ferner erklärt das Konzil, das Recht auf religiöse Freiheit sei in Wahrheit in der Würde der menschlichen Person selbst gegründet, so wie sie sowohl durch das geoffenbarte Wort Gottes als auch durch die Vernunft selbst erkannt wird“ (*DH 2*).

⁵⁷ „Deshalb [wegen der Notwendigkeit der Zusammenarbeit aller] beklagt sie [die Kirche] die Diskriminierung zwischen Glaubenden und Nichtglaubenden, die gewisse Staatslenker in Nichtachtung der Grundrechte der menschlichen Person ungerechterweise durchführen“ (*GS 21*).

⁵⁸ „Denn es ist eine offene Tatsache, dass alle Völker immer mehr eine Einheit werden, dass Menschen verschiedener Kultur und Religion enger miteinander in Beziehung kommen, und dass das Bewusstsein der eigenen Verantwortlichkeit im Wachsen begriffen ist. Damit nun friedliche Beziehungen und Eintracht in der Menschheit entstehen und gefestigt werden, ist es erforderlich, dass überall auf Erden die Religionsfreiheit einen wirksamen Rechtsschutz genießt und dass die höchsten Pflichten und Rechte des Menschen, ihr religiöses Leben in der Gesellschaft in Freiheit zu gestalten, wohl beachtet werden“ (*DH 15*).

ligionen *Nostra aetate*⁵⁹, damit die Religionsfreiheit nicht als binnenkirchliche Qualität verstanden wird, sondern in ihrem universalen, alle Religionen und Weltanschauungen umfassenden Charakter, und das entsprechende Verständnis als Individualrecht⁶⁰ gewahrt bleibt.⁶¹

Der Katechismus der Katholischen Kirche sagt zwar, „das Recht auf Religionsfreiheit bedeutet weder die moralische Erlaubnis, einem Irrtum anzuhängen [...], noch ein angebliches Recht auf Irrtum“⁶², hält allerdings auch fest: „es ist ein natürliches Recht des Menschen auf die bürgerliche Freiheit, dass heisst darauf, dass im religiösen Bereich – innerhalb der gebührenden Grenzen – von der politischen Gewalt kein äusserer Zwang ausgeübt wird. Dieses natürliche Recht ist in der Rechtsordnung der Gesellschaft anzuerkennen, so dass es zum staatlichen Recht wird“⁶³.

59 „Wir können aber Gott, den Vater aller, nicht anrufen, wenn wir es ablehnen, uns gegenüber bestimmten Menschen, die doch nach dem Ebenbild Gottes geschaffen sind, brüderlich zu verhalten. Das Verhalten des Menschen zu Gott, dem Vater, und sein Verhalten zu den Menschen als seinen Brüdern sind so eng verbunden, dass die Schrift sagt: ‚Wer nicht liebt, kennt Gott nicht‘ (1 Joh 4,8). Also wird jeder Theorie und Praxis das Fundament entzogen, die zwischen Mensch und Mensch, zwischen Volk und Volk bezüglich der menschlichen Würde und der Rechte, die sich daraus ergeben, einen Unterschied macht“ (NA 5). Siebenrock kommentiert: „Da die Verwerfung jeglicher Form von Verfolgung theologisch prinzipiell begründet ist, gewinnt die Menschenrechtsdebatte eine elementare Begründung, die mit der Vaterschaft Gottes zusammenhängt. Daher kann die Kirche ihre Sendung nicht verwirklichen, ohne für die Menschenrechte aller einzutreten. Dass damit auch die Anerkennung der Menschenrechte im eigenen Bereich unverzichtbar wird, ist impliziert, auch wenn die Konsequenzen dieser Aussage erst allmählich bewusst werden“ (SIEBENROCK, Roman A.: *Theologischer Kommentar zur Erklärung über die religiöse Freiheit Dignitatis humanae*, 664).

60 „In der menschlichen Gesellschaft und angesichts einer jeden öffentlichen Gewalt erhebt die Kirche Anspruch auf Freiheit als geistliche, von Christus dem Herrn gestiftete Autorität, die kraft göttlichen Auftrags die Pflicht hat, in die ganze Welt zu gehen, um das Evangelium allen Geschöpfen zu verkündigen (...). Ebenso fordert die Kirche Freiheit für sich, insofern sie auch eine Gesellschaft von Menschen ist, die das Recht besitzen, nach den Vorschriften des christlichen Glaubens in der bürgerlichen Gesellschaft zu leben (...). Wenn der Grundsatz der Religionsfreiheit nicht nur mit Worten proklamiert oder durch Gesetze festgelegt, sondern auch ernstlich in die Praxis übergeführt ist und in der Geltung steht, dann erst erhält die Kirche rechtlich und tatsächlich die gefestigte Stellung, welche die Bedingung zu jener Unabhängigkeit darstellt, die für ihre göttliche Sendung nötig ist und wie sie die kirchlichen Autoritäten in der Gesellschaft mit immer grösserem Nachdruck gefordert haben (...). Zugleich haben die Christen wie die übrigen Menschen das bürgerliche Recht, dass sie nach ihrem Gewissen leben dürfen und darin nicht gehindert werden. So steht also die Freiheit der Kirche im Einklang mit jener religiösen Freiheit, die für alle Menschen und Gemeinschaften als ein Recht anzuerkennen und in der juristischen Ordnung zu verankern ist“ (DH 13).

61 „Sie [die Kirche] hat keinen dringlicheren Wunsch, als sich selbst im Dienst des Wohles aller frei entfalten zu können unter jeglicher Regierungsform, die die Grundrechte der Person und der Familie und die Erfordernisse des Gemeinwohls anerkennt“ (GS 42). Vgl. dazu auch GS 76.

⁶² *Katechismus der Katholischen Kirche* n. 2108.

⁶³ *Katechismus der Katholischen Kirche* n. 2108.

6.4 Adaption

Aus dem Gesagten ergibt sich: Die Bezugnahme der Kirche auf die Menschenrechte kann als Adaption⁶⁴ der Menschenrechte bezeichnet werden. Adaption bewahrt im Unterschied zur Interpretation, die eine Veränderung des Inhalts nicht ausschliesst, die Identität der Menschenrechte, übersetzt diese jedoch in eine Sprache und Denkweise der Kirche und setzt darüber hinaus Akzente, Schwerpunkte und Gewichtungen. Dabei definieren der Menschenrechtsbegriff und die Menschenrechte selbst die Grenzen für eine Adaption der Menschenrechte. Die christliche Adaption der Menschenrechte erweist sich als dialogisch, indem sie Entwicklungen in der Menschenrechtsdiskussion kritisch benennt. So schaltet sie sich aktiv in die Verhältnisbestimmung der Menschenrechte auf Religionsfreiheit und auf Meinungsfreiheit ein – wie oben aufgezeigt. So kritisiert sie z.B. auch mit der befreiungstheologischen Analyse des gegenwärtigen Menschenrechtsdiskurses⁶⁵ die missbräuchliche Priorisierung der subjektiven Freiheitsrechte und politischen Teilnahmerechte gegenüber den sozialen Teilhaberechten und fordert, Menschenrechte konsequenter von der unterdrückten und vergewaltigten Mehrheit der Armen her zu denken. Ein als Adaption verstandener Prozess ermöglicht eine Anknüpfung an die Menschenrechte vom katholischen Fundament her und eröffnet einen Zugang zu den Menschenrechten aus der Perspektive der Kirche.⁶⁶

Mit der Religionsfreiheit ist für die Kirche eine Aufgabe gegen aussen⁶⁷ und gegen innen verbunden.⁶⁸ „Die Kirche kann allein um der eigenen

⁶⁴ Vgl. dazu ausführlicher KIRCHSCHLÄGER, Peter G.: *Wie können Menschenrechte begründet werden? Ein für religiöse und säkulare Menschenrechtskonzeptionen anschlussfähiger Ansatz*, 162–184.

⁶⁵ Vgl. dazu BOFF, Leonardo: *Menschenrechte – Rechte der Armen*, in: DERS.: *Aus dem Tal der Tränen ins Gelobte Land. Der Weg der Kirche mit den Unterdrückten*. Düsseldorf: Patmos 1982, 124–128; sowie die grundsätzliche Position von Gustavo Gutiérrez (vgl. DELGADO, Mariano: *Die Theologie Gustavo Gutiérrez' oder Das Recht der Armen auf ihre Gottes-Rede*, in: GUTIÉRREZ, Gustavo: *Nachfolge Jesu und Option für die Armen. Beiträge zur Theologie der Befreiung im Zeitalter der Globalisierung* (= Studien zur christlichen Religions- und Kulturgeschichte 10). Freiburg i.Ü.: Academic Press 2009, 9–23.)

⁶⁶ Der säkulare Staat ist auf die Eröffnung eines Zugangs zu den Menschenrechten durch Religionen angewiesen und kann diese fördern, wie Guido Vergauwen erkennt: „Der Staat in seiner Säkularität hat heute ein neues Interesse daran, auf glaubwürdige, universale Begründungen der Menschenrechte aus den Sinnressourcen seiner Bürger und Bürgerinnen zurückzugreifen“ (VERGAUWEN, Guido: *Homo homini amicus. Zur Grundlegung der Menschenrechte, Rektoratsrede am Dies Academicus der Universität Fribourg, 14. November 2009*, in: SKZ 177 (2009) 847–855, hier 855.)

⁶⁷ Vgl. DELGADO, Mariano: *Vierzig Jahre ‚Dignitatis humanae‘ oder Die Religionsfreiheit als Bedingung für Mission und interreligiösen Dialog*, in: *Zeitschrift für Missionswissenschaft und Religionswissenschaft* 89 (2005) 297–310; vgl. HEIMBACH-STEINS, Marianne/BIELEFELDT, Heiner in Kooperation mit der Deutschen Kommission *Justitia et Pax* (Hgg.): *Religionen und Religionsfreiheit. Menschenrechtliche Perspektiven im Spannungsfeld von Mission und Konversion. (Judentum – Christentum – Islam)* (= Bamberger Interreligiöse Studien 7). Würzburg: ergon 2010.

Glaubwürdigkeit willen nicht nach innen so agieren, wie sie es nach aussen ablehnt.“⁶⁹ Daher wirkt auch die Adaption in diese zwei Richtungen: Gegen aussen wirken Akzent- und Schwerpunktsetzungen, konzeptionelle Klärungen⁷⁰ zu Ambivalenzen und Beiträge der katholischen Tradition zur gegenwärtigen Menschenrechtsdiskussion (z.B. zu Schutzbereich und Grenzen der Religionsfreiheit, z.B. zur Beantwortung der Frage nach der Notwendigkeit einer moralischen Begründung der Menschenrechte⁷¹ und einem allfälligen Begründungsversuch der Menschenrechte) und beeinflussen den Diskurs über und die Entwicklung der Menschenrechte.⁷²

Gegen innen wirkt die Adaption der Menschenrechte in Form eines sozialethischen Referenzpunktes, der das Engagement seitens der Kirche für die Menschenrechte gegenüber den Staaten und den nichtstaatlichen Akteuren in seiner Glaubwürdigkeit erhält.

Das Zusammenspiel zwischen den Aufgaben der Kirche gegen aussen und gegen innen wird an einer Beobachtung von Daniel Bogner deutlich: es bedeutet

„einen Pfadwechsel in ihrem Verhältnis zum Staat, wenn die Erwartungen an Gesetzgebung und Rechtsprechung verbunden sind mit dem Verweis auf das von ihnen ausdrücklich formulierte religiöse Selbstverständnis. Denn es müsste dann eine Auseinandersetzung um das aus ihrer religiösen Sicht wirklich Schutzwürdige der eigenen Praxis geführt werden. Dafür wäre eine intensive, auch theologisch durchdrungene Erörterung darüber erforderlich, was eigentlich die Praxis des christlichen Glaubens ausmacht.“⁷³

Das Recht auf Religionsfreiheit meint keine Beliebigkeit, sondern ermöglicht dem einzelnen Individuum, frei seine Entscheidung nach der eigenen weltanschaulichen Lebensausrichtung zu fällen. Die im letzten Konzil vorgelegte diesbezügliche kirchliche Perspektive mit dem Prinzip der Verletz-

⁶⁸ Heimbach-Steins meint zu Letzterem: „Die Aneignung der Menschenrechte, zumal des Rechtes auf Religionsfreiheit, ermöglicht und verlangt eine theologische Neubestimmung auf die Freiheit als Fundament des Glaubens; die Neuvermessung des Verhältnisses zwischen katholischer Kirche und Menschenrechten wird zu einem Prüfstein der Glaubwürdigkeit und zu einem Instrument der Selbstkritik für die Kirche“ (HEIMBACH-STEINS, Marianne: *Menschenrechte in Gesellschaft und Kirche*, 12). Die Pastoralkonstitution *Gaudium et spes* des Zweiten Vatikanischen Konzils bezeichnet das Gewissen als „verborgenste Mitte“ und „Heiligtum“ des Menschen (vgl. *DHH* 4301–4345).

⁶⁹ GOERTZ, Stephan: *Von der Religionsfreiheit zur Gewissensfreiheit*, 249.

⁷⁰ Vgl. z.B. zum Verständnis von „Leben“ HOLDEREGGER, Adrian: *Art. Leben*, in: *Lexikon der Ethik*. Paderborn: Ferdinand Schöningh 2006, 211–219.

⁷¹ Vgl. dazu ausführlicher KIRCHSCHLÄGER, Peter G.: *Brauchen die Menschenrechte eine (moralische) Begründung?*, in: KIRCHSCHLÄGER, Peter G./KIRCHSCHLÄGER, Thomas/BELLIGER, Andrea/KRIEGER, David (Hgg.): *Menschenrechte und Kinder*, 4. *Internationales Menschenrechtsforum Luzern (IHRF)*. Bern: Stämpfli 2007, 55–63.

⁷² Vgl. dazu mit spezifischen Bezug auf das Recht auf Religionsfreiheit BOGNER, Daniel: *Wer definiert den Schutzbereich der Religionsfreiheit? Zur Rolle der Religionsgemeinschaften bei der Auslegung des Rechts*, in: *Amosinternational* 6 (2012) 3–9.

⁷³ BOGNER, Daniel: *Wer definiert den Schutzbereich der Religionsfreiheit?*, 5.

barkeit zu verbinden, erschliesst für die Zukunft eine verstärkte Argumentationsbasis zugunsten einer universellen Akzeptanz des Menschenrechts auf Religionsfreiheit.

Zusammenfassung

Das Menschenrecht auf Religionsfreiheit schützt einen ganz besonderen Bereich der menschlichen Existenz – Religiosität und ihre Praxis, Sinnsuche und Auseinandersetzung mit den letzten Fragen des Lebens – und ist von ausserordentlicher Bedeutung für Theologie und Kirche. Der Artikel widmet sich dem Inhalt dieses Menschenrechts und der Frage seiner Abgrenzung. Des Weiteren wird die Frage nach der Begründung des Menschenrechts auf Religionsfreiheit untersucht. Schliesslich bildet ein Ausblick auf das Verhältnis zwischen der katholischen Kirche und dem Menschenrecht auf Religionsfreiheit den Abschluss.

Abstract

The human right to freedom of religion protects a very special area of human existence – religiosity and its practice, the quest for meaning and reflection on the fundamental questions of life – and it is of extraordinary significance for theology and church. This article discusses the content of this human right and the question of its delimitation. Furthermore the question will be examined how the human right to freedom of religion can be justified. Finally an outlook on the relation between the Catholic Church and the human right to freedom of religion forms the conclusion of this article.